

# Statistik nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungs- gesetz (AFBG)

Aufstiegs-BAföG



2023

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 10/04/2024

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0)611 / 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Kurzfassung

- |   |                |
|---|----------------|
| <b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>   | <b>Seite 4</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Nach § 27 AFBG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) wird jährlich eine Bundesstatistik über die Förderung nach diesem Bundesgesetz erstellt. Die Daten werden aus Verwaltungsunterlagen bzw. Dateien generiert. Es handelt sich um eine Sekundärstatistik.</li></ul> |                |
| <b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>   | <b>Seite 4</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Es werden Angaben zu den Geförderten, dem finanziellen Aufwand und dem nichtmonetären Hintergrund veröffentlicht. Hauptnutzer der Daten sind die Fachressorts, Weiterbildungseinrichtungen und die interessierte Öffentlichkeit.</li></ul>                              |                |
| <b>3 Methodik</b>   | <b>Seite 7</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Die AFBG-Statistik ist eine Totalerhebung, die alle geförderten Personen (Förderungsfälle) umfasst.</li></ul>   |                |
| <b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>  | <b>Seite 7</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Es liegt eine hohe Genauigkeit vor, da die Daten aus der Leistungsrechnung stammen.</li></ul>   |                |
| <b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>   | <b>Seite 8</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Veröffentlichung erfolgt ca. ein halbes Jahr nach dem Berichtszeitende.</li></ul>   |                |
| <b>6 Vergleichbarkeit</b>   | <b>Seite 8</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Daten sind auf Länderebene und im Zeitverlauf vergleichbar.</li></ul>   |                |
| <b>7 Kohärenz</b>   | <b>Seite 8</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Eine Kohärenz zu anderen Daten, z. B. zur Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), ist nur sehr eingeschränkt möglich.</li></ul>   |                |
| <b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>  | <b>Seite 8</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Daten werden als Pressemitteilung und in Genesis veröffentlicht.</li></ul>  |                |
| <b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>   | <b>Seite 9</b> |
| Entfällt.   |                |

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle Deutsche und bestimmte Gruppen von bevorrechtigten Ausländern, die sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind und eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erhalten.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist jede geförderte Person, die einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung nach dem AFBG hat.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Erfasst wird das Kalenderjahr vom 01.01. – 31.12. Maßgebend ist der letzte Stand im Berichtszeitraum bis zum 31.12.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage dieser Bundesstatistik ist § 27 des Bundesgesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936).

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Daten werden von den Rechenzentren der Länder bzw. den IT-Dienstleistern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

s. 1.7.1

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Eine ständige Plausibilisierung der Daten und eine Weiterentwicklung der Plausibilisierungsverfahren stellen die hohe Qualität der Ergebnisse sicher.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Genauigkeit ist sehr hoch, da die Daten aufgrund der Leistungsrechnung umfangreichen Plausibilitätsprüfungen unterzogen werden. Dies geschieht bereits in den Ämtern bzw. den beauftragten Stellen für Aufstiegsfortbildungsförderung, die für die Bewilligung der AFBG-Anträge zuständig sind. Zur AFBG-Meldung an das Statistische Bundesamt gelangen nur bereits geprüfte und beschiedene Daten aus der Förderung.

# 2 Inhalte und Nutzerbedarf

## 2.1 Inhalte der Statistik

### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Kerndaten sind:

Geförderte (Förderfälle), darunter Voll- und Teilzeitfälle, diese werden nachgewiesen nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art eines bereits erworbenen berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Dauer der Maßnahme, Familienstand, finanzieller Aufwand, aufgeteilt nach Darlehen (darunter in Anspruch genommene Darlehen) und Zuschuss, durchschnittlicher monatlicher Förderungsbetrag, Gesamteinkommen und Altersgruppen. Die Daten liegen generell als Bundesergebnis und zum Teil nach Bundesländern sowie nach Fortbildungsstätten, Fortbildungsstufen, Fortbildungszielen und Fortbildungsberufen (KIDB 2010) vor.

## 2.1.2 Klassifikationssysteme

Auf Basis der Klassifikation der Berufe 2010 (KIdB 2010) liegen die Daten nach Fortbildungsberufen vor.

Den Fortbildungsberufen im AFBG liegt die von der Bundesagentur für Arbeit entwickelte Klassifikation der Berufe 2010 (KIdB 2010) zugrunde. Zusätzlich werden zur tiefsten Ebene der 5-Steller der KIdB 2010 Ergänzungsschlüssel für Ausbildungsbereiche (z. B. Industrie und Handel), Prüfungsgruppen (z. B. Sonstige gewerblich-technische Fortbildungsprüfungen) und zur weiteren Unterscheidung eine zweistellige Ergänzungs-Nummer vergeben. Hiermit ist es möglich, alle AFBG-relevanten Berufe in die AFBG-Statistik aufzunehmen.

## 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

### Geförderte Personen

Handwerker/-innen und andere Fachkräfte, die sich auf den Fortbildungsabschluss zu Handwerks- oder Industriemeisterinnen/-meistern, Techniker/-innen, Fachkaufleuten oder Betriebswirtinnen/-wirten vorbereiten, können die Aufstiegsförderung beantragen. Voraussetzung ist eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder ein vergleichbarer Berufsabschluss.

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe sowie der Haus- und Landwirtschaft. Sie müssen gezielt auf entsprechende anerkannte Prüfungen nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Auch zahlreiche landesrechtlich geregelte Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, in der Sozialpflege und Sozialpädagogik sind förderungsfähig. Bedingung ist, dass der angestrebte Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen muss.

Nicht gefördert werden Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Bachelor-Ebene liegen, wie z. B. ein Master-Abschluss.

Förderungsberechtigt sind Deutsche und bestimmte Gruppen von bevorrechtigten Ausländern. Diese sind förderungsberechtigt, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthalts-erlaubnis verfügen bzw. Sie sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

### Geförderte Personen (durchschnittlicher Monatsbestand)

Soll die Zahl der Geförderten zum finanziellen Aufwand in Beziehung gesetzt werden, so wird sie als durchschnittlicher Monatsbestand (arithmetisches Mittel aus den zwölf Monatsbeständen) bestimmt. Es handelt sich hier also um eine fiktive Zahl, mit deren Hilfe z. B. der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag pro Kopf errechnet werden kann.

### Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der Fortbildungsmaßnahme.

Vollzeitmaßnahmen dürfen in der Regel bis zu 24 Monate, Teilzeitmaßnahmen in der Regel bis zu 48 Monate dauern (Förderungshöchstdauer). Findet die Förderung nicht in einem zusammenhängenden Kurs oder Lehrgang statt, sondern gliedert sich in mehrere Teile, dann müssen sämtliche Teile innerhalb eines bestimmten Zeitraumes absolviert werden. Dieser maximale Zeitraum beträgt bei Vollzeitmaßnahmen 36 Monate, bei Teilzeitmaßnahmen 48 Monate. Werden Maßnahmen abwechselnd in der Vollzeit- und Teilzeitform absolviert, dann werden die Förderungshöchstdauer und der maximale Zeitraum individuell von der zuständigen Behörde festgelegt.

### Fortbildungsstätten

Als Fortbildungsstätten gelten hier alle Einrichtungen (öffentliche und private Schulen, öffentliche und private Institute, Fernunterrichtsinstitute), die eine nach dem AFBG förderungsfähige Fortbildung vermitteln.

### Fortbildungsstufen

Es besteht ein Förderanspruch auf jede der im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) verankerten Fortbildungsstufen sowie für Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind. Somit können bis zu drei Fortbildungen mit dem AFBG gefördert werden. Die drei Fortbildungsstufen sind: Geprüfter Berufsspezialist/ Geprüfte Berufsspezialistin, Bachelor Professional und Master Professional.

## Fortbildungsziele

Förderungsfähige Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss eine abgeschlossene Erstausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder bundes- oder landesrechtlich anerkannten Beruf voraussetzen.
- Die Maßnahme muss gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen vorbereiten, die über dem Niveau einer Facharbeiter/-innen-, Gesellinnen/Gesellen-, Gehilfinnen-/Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen.

## Vollzeit-/Teilzeitfälle bzw. Vollzeit-/Teilzeitmaßnahmen

Die Maßnahme muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen. Bei Vollzeitmaßnahmen müssen in der Regel je Woche mindestens 25 Unterrichtsstunden an 4 Werktagen stattfinden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern. Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen monatlich im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern.

## Finanzieller Aufwand

Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Vollzeitveranstaltungen erhalten vom Staat einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt. Die Höhe des monatlichen Unterhaltsbedarfs lehnt sich an den BAföG-Bedarfssatz für Fachschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung an, der Zuschlag für die Krankenversicherung an den BAföG-Bedarfssatz für Studierende. Die Unterhaltsbeiträge sind einkommens- und vermögensabhängig. Sie reduzieren sich daher um etwaiges anrechenbares Einkommen und Vermögen des Teilnehmers bzw. anrechenbares Einkommen seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

Bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen ist zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch von 15 000 Euro vorgesehen.

## Zuschuss/Darlehen

Die Förderung nach dem AFBG wird teils als Zuschuss, teils als Darlehen geleistet. Der Geförderte kann frei entscheiden, ob und in welcher Höhe er ein Darlehen in Anspruch nimmt. Er kann auch ein geringeres Darlehen nehmen, als ihm zusteht.

## Erlass/Stundung

Ein Erlass der Restdarlehen zum Maßnahmebeitrag für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren kann aus verschiedenen Gründen gewährt werden. Beim "Bestehenserlass" werden Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die Prüfung bestanden haben auf Antrag und gegen Vorlage des Prüfungszeugnisses 40 Prozent des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.

Einen Existenzgründungserlass erhalten Personen, die nach bestandener Abschlussprüfung innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz gründen oder erweitern.

## Freistellung

Personen, die nach Abschluss der Maßnahme ihre Darlehensraten nicht zurückzahlen können, besteht die Möglichkeit auf Antrag eine Freistellung gewährt zu bekommen, wenn ihr Einkommen unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze (§ 18 a BAföG) liegt.

## Erlass/Stundung wegen Kindererziehung

Darlehensnehmern, die in der Woche nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind und die ein Kind, das das 10. Lebensjahres noch nicht vollendet hat, oder ein behindertes Kind pflegen, können die Rückzahlungsraten zunächst gestundet und später erlassen werden, wenn ihr Einkommen bestimmte Schonbeträge nicht übersteigt.

## 2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der AFBG-Statistik zählen Bundes- und Länderressorts (u. a. Bundesministerium für Bildung und Forschung), Anbieter von Weiterbildungsmaßnahmen, andere Behörden, Institute, Medien und interessierte Öffentlichkeit. Der Gesetzgeber benötigt die Daten insbesondere zur Überprüfung der bewilligten Leistungen und ggf. zur Novellierung des Gesetzes. Datenwünsche unterhalb der Länderebene (z. B. nach Kreisen, kreisfreien Städten) können nicht erfüllt werden, da die erforderlichen Regionalschlüssel nicht im Datensatz vorgesehen sind.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Zum Thema Bundesstatistik AFBG stehen das federführende Bundesressort – Bundesministerium für Bildung und Forschung – und z. T. auch Länderressorts in regelmäßigem Kontakt zum Statistischen Bundesamt. Die gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungs- und Veröffentlichungsprogramm, z. B. von Seiten der Ministerien, werden weitgehend berücksichtigt und ggf. auch in Gesetzesänderungen umgesetzt. Die ständigen Nutzerkonsultationen ermöglichen auch ad hoc Datenbereitstellungen, die über das übliche Standardprogramm hinausgehen.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Grundlage der AFBG-Statistik sind die Verwaltungsunterlagen aus Anträgen zur Förderung, die in Rechensysteme überführt werden. Es handelt sich um eine Sekundärstatistik. In dieser Statistik wird die Totalerhebung angewandt. Es werden alle nach dem AFBG geförderten Personen in die Statistik einbezogen.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten nach § 27 AFBG werden als Auszug aus den bestehenden Bestandsdatensätzen generiert.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden länderweise aufbereitet und anschließend zum Bundesergebnis zusammengefasst.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Aufgrund der jährlichen Datenbereitstellung wird kein Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich um Verwaltungsdaten handelt, die ohnehin zum Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes anfallen, entsteht für die geförderten Personen kein weiterer Aufwand.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Alle Merkmale, die zur AFBG-Statistik herangezogen werden, sind bereits im Vollzug geprüft und haben deshalb eine hohe Genauigkeit.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Statistik nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die Qualität der gelieferten Daten hängt von der Vollständigkeit und Aktualität der Datenbanken in den Behörden ab. Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird grundsätzlich als sehr gut eingeschätzt.

### 4.4 Revisionen

#### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Da nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht werden, finden Revisionen regulär nicht statt.

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

#### 4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Ca. sechs Monate nach Berichtszeitende werden die Daten auf Bundes- und auf Länderebene veröffentlicht.

### 5.2 Pünktlichkeit

Die Daten werden ca. fünf Monate nach Berichtszeitende (31.12.) geliefert. Sowohl die Termine zur Lieferung und auch zur Veröffentlichung der Daten werden in der Regel eingehalten.

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Zwischen den Bundesländern ist eine räumliche Vergleichbarkeit gegeben. Auf internationaler Ebene gibt es keine entsprechenden Angaben, weil es in anderen Ländern keine vergleichbare Förderung bzw. Statistik nach dem AFBG gibt.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Eine Zeitreihe von Beginn des AFBG 1996 bis zum aktuellen Berichtsjahr mit den wichtigsten Eckdaten liegt vor.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz werden nur Personen mit erster beruflicher Ausbildung und mit Bachelor-Abschluss bzw. vergleichbarem Abschluss gefördert. Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden hingegen Personen in erster Ausbildung (teilweise im schulischen Bereich und im gesamten Hochschulbereich) gefördert. Eine statistikübergreifende Kohärenz ist nur eingeschränkt möglich.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Eine statistikinterne Kohärenz ist grundsätzlich gegeben.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Regelmäßige Pressemitteilungen bei Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse (sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz werden in elektronischer Form angeboten.

Kostenfreies Datenangebot:

Pressemitteilungen unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de); Länderergebnisse sind auf den Internetseiten des jeweiligen Statistischen Landesamtes erhältlich.

Online-Datenbank

Die Publikation der Ergebnisse erfolgt zudem über die Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) unter dem Stichwort "Aufstiegsfortbildungsförderung" bzw. unter dem Code "21421".



Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Alle Online-Dienste können unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) abgerufen werden.

## 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Nicht vorhanden.

## 8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz werden in der kurzfristigen Veröffentlichungsvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgeweche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die aktuellen Veröffentlichungstermine können über folgenden Link eingesehen werden:

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html).

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichungen stehen kostenfrei auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (siehe 8.1). Die Ergebnisse der Statistik nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Allgemeine Informationen zur Aufstiegsfortbildungsförderung sind beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zu erhalten:

[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) oder [www.aufstiegs-bafoeg.de](http://www.aufstiegs-bafoeg.de).